



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. November 2021  
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion  
Geschäftsnummer: 2021.BKD.19542  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR)

### Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Zusammenfassung</b> .....	1
2.	<b>Ausgangslage</b> .....	2
2.1	Anpassung der Terminologie .....	2
2.2	Schülerinnen und Schüler, mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) (Pool 2) .....	2
2.3	Nahtstelle Logopädie Frühbereich-Schule .....	2
3.	<b>Erlassform</b> .....	3
4.	<b>Erläuterungen zu den Artikeln</b> .....	3
5.	<b>Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen</b> .....	8
6.	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	8
7.	<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen</b> .....	8
8.	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden</b> .....	8
9.	<b>Auswirkungen auf die Volkswirtschaft</b> .....	8

### 1. Zusammenfassung

Die Änderungen der Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV)<sup>1</sup> sollen am 1. Januar 2022 gemeinsam mit dem revidierten Volksschulgesetz (VSG)<sup>2</sup> in Kraft treten. Im Zuge der Änderung des VSG wurde die Terminologie im Bereich der Sonderpädagogik an die gängige interkantonal verwendete Terminologie angepasst. Diese Anpassungen bewirken auch eine Änderung der BMV. Bei den «besonderen Massnahmen» handelt es sich neu um «einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen». Demzufolge wird die BMV in die Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) umbenannt.

Ausserdem wird im Rahmen der vorliegenden Revision die Verteilung der finanziellen Mittel für die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen aufgezeigt.

<sup>1</sup> Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV; BSG 432.217.1)

<sup>2</sup> Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

Ein weiteres Anliegen der Revision ist, dass Kinder bis zum Ende des ersten Schuljahrs der Primarstufe ihre angestammte Logopädin oder ihren angestammten Logopäden behalten können, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.

## **2. Ausgangslage**

### **2.1 Anpassung der Terminologie**

Der Grosse Rat hat am 10. Juni 2021 die Änderung des VSG beschlossen (Änderung des VSG nachfolgend: REVOS 2020). Diese wird am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Das Hauptanliegen von REVOS 2020 ist, die Grundlagen für den Bereich des besonderen Volksschulangebots im VSG zu verankern.

Im Rahmen von REVOS 2020 wurden auch die Begriffe im Bereich der Sonderpädagogik an die gängige interkantonal verwendete Terminologie angepasst. Sie gründet auf die von der Plenarsitzung der EDK am 25. Oktober 2007 und 25. März 2021 verabschiedeten einheitlichen Terminologie. Gemäss dieser werden unter sonderpädagogischen Massnahmen, Massnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf gemäss den kantonalen Regelungen verstanden. Es wird zwischen einfachen und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen unterschieden.

Das revidierte VSG übernimmt diese Terminologie und spricht neu von verstärkten und einfachen sonderpädagogischen Massnahmen. Dieser Umstand zog eine begriffliche Anpassung des Artikels 17 VSG nach sich. Da sich die vorliegende Verordnung auf den besagten Artikel stützt, muss sie angepasst werden. Ein weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich aus dem Aspekt, dass neu in Artikel 1c Absatz 2 VSG zwischen einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen unterschieden wird. Bislang wurden diese Massnahmen unter dem Begriff «besondere Massnahmen» zusammengefasst.

### **2.2 Schülerinnen und Schüler, mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) (Pool 2)**

Der Grossteil der Mittel für besondere Massnahmen werden den Gemeinden via Lektionenpool zugeteilt. Dazu kommen Mittel, welche das regionale Schulinspektorat verantwortet, für Schülerinnen und Schüler, mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS), schweren Wahrnehmungsstörungen und/oder schweren Störungen des Sozialverhaltens in der Volksschule. Diese Ressourcen – heute als Pool 2 bekannt – sollen nach wie vor Schülerinnen und Schülern des Regelschulangebots zugutekommen. Diese finanziellen Mittel sollen situativ für Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden und zwar, im Gegensatz zu heute, unabhängig von der Form der Beeinträchtigung des Kindes, sondern primär nach dessen Bedarf.

### **2.3 Nahtstelle Logopädie Frühbereich-Schule**

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) übernimmt heute gestützt auf die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (SPMV)<sup>3</sup> die Kosten für Logopädie im Vorschul- und im Volksschulalter (Art. 24 SPMV). Im Volksschulalter bezahlt sie die Logopädie für sprachbehinderte Kinder mit schweren Sprachstörungen. Die SPMV wird Ende Jahr ausser Kraft gesetzt und die BKD wird für die sonderpädagogischen Massnahmen im Volksschulalter zuständig sein (REVOS 2020).

Kinder, die bereits im Vorschulalter logopädische Leistungen erhalten, können, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen, durch ihre angestammte Logopädin oder ihren angestammten Logopäden bis zum Ende des ersten Schuljahrs der Primarstufe unterstützt werden. Diese Lösung an der Nahtstelle Frühbereich-Schule soll den Übergang der logopädischen Massnahmen im Vorschul- zum Volksschulalter erleichtern.

---

<sup>3</sup> Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV; BSG 432.281)

### 3. Erlassform

Artikel 17 Absatz 3 VSG delegiert die Rechtsetzung im Bereich Integration und einfache sonderpädagogische Massnahmen an den Regierungsrat. Mit der vorliegenden Verordnung wird dies umgesetzt.

### 4. Erläuterungen zu den Artikeln

#### *Artikel 1 (Gegenstand)*

Artikel 1c VSG umschreibt das allgemeine Volksschulangebot, das dem verfassungsmässig garantierten, ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulangebot entspricht, im Detail. Das allgemeine Volksschulangebot umfasst sowohl das Regelschulangebot (siehe hierzu Art. 1c Abs. 2 VSG), als auch das besondere Volksschulangebot (siehe hierzu Art. 1c Abs. 3 VSG).

Das Regelschulangebot beinhaltet gemäss Artikel 1c Absatz 2 VSG neben dem Regelschulunterricht, auch die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen, die unterstützenden Massnahmen, die Schülertransporte sowie den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.

In der vorliegenden Verordnung finden sich die Ausführungsbestimmungen zu den einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen.

*Absatz 1 Buchstabe a* stellt klar, dass die Verordnung nur für die Massnahmen im Regelschulangebot gilt. Das besondere Volksschulangebot ist nicht Teil der Verordnung. Dieses wird in der neuen Verordnung über das besondere Volksschulangebot geregelt (BVSV).

*Buchstaben b und c:* Keine Erläuterungen.

*Absatz 2* wird gestrichen.

#### *Artikel 2 (Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen)*

Der Begriff «besondere Massnahmen» wird durch «einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen» abgelöst. Die Aufzählung der Massnahmen in den Buchstaben a bis d bleibt unverändert.

Als Orientierung zur Abgrenzung zwischen einfachen sonderpädagogischen Massnahmen und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen kann Artikel 2 BVSV sowie die Definition des Sonderpädagogik-Konkordats herangezogen werden. Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus: lange Dauer, hohe Intensität, hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes.

*Absatz 1 Buchstabe b:* Änderung betrifft nur den französischen Text.

*Absatz 1a* regelt neu die unterstützenden Massnahmen. Hierbei handelt es sich um die Integration Fremdsprachiger (*Buchstabe a*) und die Begabtenförderung (*Buchstabe b*). Diese Massnahmen wurden bislang unter den Massnahmen zur besonderen Förderung subsumiert. Ausserdem wird die bestehende Formulierung «Probleme bei der sprachlichen oder kulturellen Integration» geändert in «Unterstützungsbedarf in der sprachlichen oder kulturellen Integration».

*Absatz 2:* Terminologische Anpassung, keine weiteren Erläuterungen.

*Absatz 4:* Die einfachen sonderpädagogischen und die unterstützenden Massnahmen gehören zum Regelschulangebot und somit zum allgemeinen Volksschulangebot (siehe Art. 1c VSG). Das allgemeine Volksschulangebot deckt den verfassungsmässig garantierten, ausreichenden und unentgeltlichen

Grundschulunterricht ab und gehört zum schulischen Grundangebot.<sup>4</sup> Es ist nicht nötig, diesen Grundsatz in der Verordnung zu regeln. Absatz 4 kann daher gestrichen werden.

### *Artikel 3 (Integration)*

*Absatz 1* wird inhaltlich nicht geändert. Es erfolgt nur eine terminologische Anpassung, da – wie bereits ausgeführt – im Regelschulangebot neu von einfachen und unterstützenden Massnahmen statt besonderen Massnahmen gesprochen wird.

*Absatz 2*: Änderung betrifft nur den französischen Text.

### *Artikel 4 (Modell, Konzept)*

*Absatz 1*: Bei der Inkraftsetzung der BMV im Jahr 2008 diente die Grafik in Anhang 1 als Verständnishilfe. Im Anhang 1 wurden zwei Möglichkeiten zur Umsetzung der besonderen Massnahmen skizziert. Die Gemeinden konnten beschliessen, ob sie die besonderen Massnahmen mit der Führung von besonderen Klassen umsetzen wollten oder, ob sie die zugeteilten Ressourcen vollumfänglich in integrativ ausgerichtete Schul- und Unterrichtsformen investieren wollten. Bei der Einführung der BMV war der Bedarf Modelle zu beschreiben vorhanden. Dieser Bedarf besteht heute nicht mehr. Zwischenzeitlich haben die Gemeinden ihre Modelle umgesetzt und Anhang 1 kann ersatzlos gestrichen werden.

*Absatz 2*: Keine Erläuterungen.

## **Abschnitt 2 Einfache sonderpädagogische Massnahmen**

Der Titel des Abschnitts 2 wird in einfache sonderpädagogische Massnahmen geändert. Abschnitt 2a regelt die unterstützenden Massnahmen.

### *Artikel 5 (Massnahmen zur besonderen Förderung)*

*Absatz 2 Buchstabe b* regelte die integrative Sonderschulung. Diese bzw. das integrativ umgesetzte besondere Volksschulangebot wird neu in der BVSV geregelt. Buchstabe b ist daher zu streichen.

*Buchstabe c*: Bei der Integration Fremdsprachiger handelte es sich bislang um eine Massnahme zur besonderen Förderung. Neu handelt es sich um eine unterstützende Massnahme und wird demzufolge in Artikel 2 Absatz 1a Buchstabe a geregelt.

*Buchstabe d*: Mit dem Zusatz «beim Eintritt in die Primarstufe» erfolgt eine Präzisierung, damit klar ist, dass nicht die Einschulung in den Kindergarten gemeint ist.

*Buchstabe e*: Bei der Begabtenförderung handelte es sich bislang um eine Massnahme zur besonderen Förderung. Neu handelt es sich um eine unterstützende Massnahme und wird demzufolge in Artikel 2 Absatz 1a Buchstabe b geregelt.

## **Unterabschnitt 2.2 Spezialunterricht**

Änderung betrifft nur den französischen Text.

### *Artikel 6 (Begriff)*

*Absätze 1 und 2*: Änderung betrifft nur den französischen Text.

---

<sup>4</sup> Art. 19 und Art. 62 Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 29 der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1).

*Absatz 3:* Die Buchstaben b und c werden abgetauscht, da im VSG (Art. 67b Abs. 1), in der BVSV und in der Volksschulverordnung (VSV)<sup>5</sup> zuerst die Psychomotorik und dann die Logopädie genannt wird.

#### *Artikel 7 (Durchführung)*

*Absatz 1:* Änderung betrifft nur den französischen Text.

#### *Artikel 7a (Durchführung Logopädie an einer ausserschulischen Stelle)*

*Absatz 1:* Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) kann bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen eine ausserschulische (private) Durchführungsstelle für Logopädie bewilligen. Bei der ausserschulischen Durchführungsstelle wird es sich vorwiegend um die bisherige Logopädin oder den bisherigen Logopäden handeln.

*Absatz 2* zählt in abschliessender Weise die Voraussetzungen für die Bewilligung einer ausserschulischen Durchführungsstelle auf. Einerseits muss das Kind bereits vor Eintritt in den Kindergarten durch eine Logopädin oder einen Logopäden behandelt worden sein (*Buchstabe a*). Andererseits müssen wichtige Gründe vorliegen (*Buchstabe b*). Es muss dargelegt werden, warum das Kind in der Regelschule nicht bedarfsgerechte Leistungen erhalten kann. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise sein, dass das Kind aufgrund seiner speziellen Situation (familiäre Schwierigkeiten, Krankheiten, etc.) einen ausserordentlichen Bedarf an Stabilität und Kontinuität hat und davon auszugehen ist, dass eine personelle Veränderung den Therapieerfolg beeinträchtigen würde.

*Absatz 3:* Um einen zielführenden Übergang zwischen den logopädischen Massnahmen im Vorschul- und im Volksschulalter zu gewährleisten, kann das Kind längstens bis zum vollendeten ersten Schuljahr der Primarstufe ausserhalb der Schule logopädische Leistungen in Anspruch nehmen.

#### *Artikel 8 (Formen, Organisation und Definition von besonderen Klassen)*

*Absatz 2:* Änderung betrifft nur den französischen Text.

#### *Artikel 9 (Klassen zur besonderen Förderung)*

*Absatz 1:* Änderung betrifft nur den französischen Text.

#### *Artikel 10 (Einschulungsklassen)*

*Absatz 1:* Mit dem Zusatz «beim Eintritt in die Primarstufe» erfolgt eine Präzisierung, damit klar ist, dass nicht die Einschulung in den Kindergarten gemeint ist.

*Absatz 3:* Keine Erläuterungen.

### **Unterabschnitt 2a Unterstützende Massnahmen**

#### *Artikel 10d*

*Absatz 1* regelt entsprechend Artikel 5 Absatz 1 die unterstützenden Massnahmen.

---

<sup>5</sup> Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV; BSG 432.211.1)

*Absatz 2:* In der zu revidierenden Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV)<sup>6</sup> wird die Integration Fremdsprachiger und die Begabtenförderung näher geregelt.

#### *Artikel 11 (Zuständigkeit)*

*Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3:* Im Jahr 2016 hat der Regierungsrat die Verselbständigung der kantonalen Psychiatrieinstitutionen beschlossen (vgl. BAG 16-70). Mit der Umwandlung der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) in eine Aktiengesellschaft, ist der Kinder und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) nicht mehr eine kantonale Institution. Der Artikel wird entsprechend angepasst. Die Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie besteht allerdings weiterhin, sie ist jedoch nun eine Fachstelle wie viele andere auch, mit der die Erziehungsberatung eng zusammenarbeitet. Stellt die Klinik fest, dass schulische Massnahmen nötig sind, so sucht sie ihrerseits die Zusammenarbeit mit der Erziehungsberatung.

*Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe b:* Keine Erläuterungen.

*Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe c:* Im Kontext der Zuständigkeit für die Zuweisung spielt nicht die Diagnose, sondern die Dauer des Spezialunterrichts eine Rolle. Auf die Unterscheidung zwischen leichten und schweren oder komplexen Lern- oder Entwicklungsstörungen wird verzichtet.

Die Verweisung (Art. 6 Abs. 3) wird anderweitig eingefügt, da sie sich lediglich auf den «Spezialunterricht» und nicht auf die Dauer bezieht.

*Absatz 3 Buchstabe d:* Änderung betrifft nur den französischen Text.

*Absatz 6:* Keine Erläuterungen (siehe hierzu die Ausführungen zu Art. 5 Abs. 2).

#### *Artikel 12 (Weigerung der gesetzlichen Vertretung)*

*Absatz 1:* Keine Erläuterungen (siehe hierzu die Ausführungen zu Art. 11).

#### *Artikel 13 (Verteilung der finanziellen Mittel)*

Der bisherige *Absatz 1* kann gestrichen werden, da eine entsprechende Regelung in der Verordnung nicht nötig ist. Die Massnahmen sind Teil des Regelschulangebots. Dieses deckt den verfassungsmässig garantierten Grundschulunterricht ab. Gemäss Artikel 19 und 62 BV sowie Artikel 29 KV ist der Grundschulunterricht unentgeltlich.

*Absatz 1:* In Artikel 13 wird die Verteilung der finanziellen Mittel für die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen aufgezeigt. Wie bis anhin verteilt das AKVB diese in Form eines Lektionenpools an die Gemeinden (siehe Art. 14). Es werden wie heute nicht sämtliche finanziellen Mittel an die Gemeinden verteilt, sondern das AKVB behält einen Teil davon zurück, um sie gezielt einzusetzen. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn Schülerinnen und Schüler situativ während einer gewissen Zeit unterstützt werden müssen oder um ausserordentlich schwierige Situationen in einzelnen Klassen auffangen zu können. Zudem werden gemäss Artikel 7a die Mittel für eine ausserschulische Durchführungsstelle für Logopädie darüber finanziert.

*Absatz 2:* Keine Erläuterungen.

#### *Artikel 14 (Lektionenpool)*

*Absätze 1 und 3:* Anpassungen aufgrund der neuen Terminologie.

---

<sup>6</sup> Direktionsverordnung vom 30. August 2008 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV; BSG 432.271.11)

*Absatz 1 Buchstabe b:* Die Mittel für die Durchführung Logopädie an einer ausserschulischen Stelle fließen nicht in den Lektionenpool für die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen und die Integration Fremdsprachiger (siehe hierzu die Ausführungen zu Art. 13), weshalb Artikel 7a in der Aufzählung ausgenommen wird.

*Artikel 16 (Lektionenpool für die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen und die Integration Fremdsprachiger)*

*Absätze 1 und 4:* Anpassungen aufgrund der neuen Terminologie.

*Absatz 3:* Keine Erläuterungen.

*Artikel 18 (Lektionen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung)*

*Absätze 1 und 2:* Die BMV regelte in Artikel 18 die Lektionen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung. Diese bzw. das integrativ umgesetzte besondere Volksschulangebot wird neu in der BVSV geregelt. Die Absätze 1 und 2 werden daher gestrichen.

## **Übergangsbestimmung der Änderung vom 10. November 2021**

*Artikel T2-1*

*Absatz 1:* Ab 1. August 2022 sollte die Logopädie grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Regelschulen stattfinden. Im Ausnahmefall ist nicht auszuschliessen, dass die Regelschulen in einer Anfangsphase über zu wenig Räumlichkeiten verfügen, um alle Therapien an der Regelschule durchführen zu können. In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung kann das AKVB Beiträge an die Infrastruktur leisten, sofern die Massnahmen in privaten Logopädiepraxen durchgeführt werden.

## **Anhang 1**

Der Anhang 1 wird gestrichen (siehe hierzu die Ausführungen zu Art. 4).

## **Anhang 2**

Anpassungen aufgrund der neuen Terminologie.

## **Indirekte Änderung Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)**

*Artikel 45a (Abgeltung für Lehrkräfte)*

*Absatz 1:* Anpassung aufgrund der neuen Terminologie.

## **Indirekte Änderung Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111)**

*Artikel 17a (Verteilung der Aufwendungen nach Schülerzahl, 1. Berechnung)*

*Absätze 2 und 4:* Anpassung aufgrund der neuen Terminologie.

*Artikel 17c (Schulsozialindex)*

*Absatz 1: Anpassung aufgrund der neuen Terminologie.*

**5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Die Revision des VSG und die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen der Zielsetzung Nr. 3 der Richtlinien der Regierungspolitik: «Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten». Die Zielsetzung 3.2 der Richtlinien verweist explizit auf REVOS 2020 und lautet «Mit dem Ziel «Bildung für alle» wird der Bereich Sonderschulbildung neu durch Fachpersonen der BKD betreut».

**6. Finanzielle Auswirkungen**

Die vorliegende Revision hat keine finanziellen Auswirkungen.

**7. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Vorlage hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

**8. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden

**9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen haben keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.